

|  |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 614           |
| Urteil Nr. 3/95<br>vom 2. Februar 1995 |

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 376 und 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, erhoben von der VoE Photo & Video Association und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige, G. De Baets, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klage

Die VoE Photo & Video Association, Vereinigung belgischer Importeure, Großhändler und Hersteller von Foto-, Film- und Videomaterial, mit Vereinigungssitz in 9040 Gent, Aannemerstraat 158, die Agfa-Gevaert AG, mit Gesellschaftssitz in 2640 Mortsel, Septestraat 27, die Kodak AG, mit Gesellschaftssitz in 1800 Koningslo-Vilvorde, Steenstraat 20, die Belgian Fuji Agency AG, mit Gesellschaftssitz in 1300 Wavre, avenue Lavoisier 20, die Fotronic Products AG, mit Gesellschaftssitz in 1420 Braine-l'Alleud, avenue Victor Hugo 7, die Spector Photo Group AG, mit Gesellschaftssitz in 9230 Wetteren, Kwatrechtsesteenweg 160, die Filmobel AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Camuselstraat 57, und die Ets. C. Ortmans GmbH, mit Gesellschaftssitz in 4800 Verviers, rue du Limbourg 43, erhoben mit am 9. November 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 376 und 401 von Buch III Kapitel III des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1993).

Die vorgenannten klagenden Parteien mit Ausnahme der an erster Stelle Genannten erhoben ebenfalls Klage auf einstweilige Aufhebung der besagten Artikel. Durch Urteil Nr. 89/93 vom 22. Dezember 1993 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Januar 1994) hat der Hof diese Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

## II. Verfahren

Durch Anordnung vom 10. November 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 30. November 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Dezember 1993.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1993 hat der amtierende Vorsitzende die Besetzung um den referierenden Richter E. Cerehe ergänzt.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, Brüssel, mit am 14. Januar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, Brüssel, mit am 17. Januar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 26. Januar 1994 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Die Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 31. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ein Erwidernsschriftsatz wurde von den klagenden Parteien mit am 1. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht.

Durch Anordnungen vom 5. Mai 1994 und 26. Oktober 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 9. November 1994 bzw. 9. Mai 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 29. Juni 1994 hat der Hof in Anbetracht des Gesetzes vom 3. Juni 1994 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur jede Partei aufgefordert, spätestens am 31. August 1994 einen Schriftsatz bezüglich der eventuellen Auswirkungen des vorgenannten Gesetzes vom 3. Juni 1994 auf die erhobene Nichtigkeitsklage einzureichen.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien mit am 25. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat mit am 31. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 9. September 1994 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der Richter K. Blanckaert gesetzmäßig verhindert ist und der Richter H. Boel ihn als referierender Richter ersetzt.

Durch Anordnung vom 21. September 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 19. Oktober 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. September 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Oktober 1994

- erschienen
- . RA Ph. Devos, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA B. Asscherickx und RÄin I. Cooreman, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die angefochtenen Bestimmungen gehören zum ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993, und zwar zu dessen Buch III, das von den Ökosteuern handelt. Der angefochtene Artikel 376 ist der einzige Artikel von Kapitel III

dieses Buches, mit der Überschrift: « Die Wegwerfartikel ». Er lautet folgendermaßen:

« § 1. Die nachstehend aufgeführten Wegwerfartikel - mit Ausnahme derjenigen, die für medizinische Zwecke verwendet werden -, die zum Verbrauch vermarktet werden, werden mit einer Ökosteuer gemäß nachstehender Tabelle belegt:

| Produkte            | Ökosteuer   | Ermäßigte Ökosteuer |
|---------------------|-------------|---------------------|
| Wegwerfrasierer     | 10 Franken  | -                   |
| Wegwerffotoapparate | 300 Franken | 100 Franken         |

§ 2. Was die Wegwerffotoapparate betrifft, werden jene Apparate befreit, für die der Steuerpflichtige den Nachweis erbringt, daß 80 % der Teile aller Wegwerffotoapparate, die er zum Verbrauch vermarktet, bei der Herstellung anderer Fotoapparate desselben Typs wiederverwendet werden.

Die Apparate, für die der Steuerpflichtige den Nachweis erbringt, daß die Teile zu mindestens 80 % wiederverwendet worden sind, werden mit einer ermäßigten Ökosteuer von 100 Franken belegt. »

Vor seiner Abänderung bestimmte der ebenfalls angefochtene Artikel 401 <sup>2</sup>, daß die Ökosteuer, was die Wegwerfartikel betrifft, sechs Monate nach dem Inkrafttreten des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, d.h. am 30. Januar 1994 anwendbar wird.

Infolge des Gesetzes vom 3. Juni 1994 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur ist die Ökosteuer auf Wegwerffotoapparate anwendbar ab 1. Juli 1994.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Hinsichtlich der Zulässigkeit*

##### *Klageschrift*

A.1.1. Die VoE Photo & Video Association, die erste klagende Partei, vertrete die Interessen von Importeuren von Fotomaterial und somit auch die Interessen der Importeure von Fotoapparaten für einmalige Verwendung.

A.1.2. Die zweite bis achte klagende Partei seien Importeure sogenannter Wegwerffotoapparate. Gemäß Artikel 369 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 seien sie ökosteuerpflichtig, weshalb sie ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung hätten.

##### *Schriftsatz des Ministerrates*

A.2.1. Die Klage sei unzulässig. Keine der klagenden Parteien habe der Klageschrift Unterlagen beigelegt, die die Veröffentlichung der Satzung im Anhang zum *Belgischen Staatsblatt* und die Klageerhebungsentscheidung belegen würden.

A.2.2. Auf jeden Fall sei die von der VoE Photo & Video Association erhobene Klage unzulässig, sowohl in Ermangelung der erforderlichen Schriftstücke als auch wegen fehlenden Interesses.

Die erste klagende Partei berufe sich nicht auf ihre Eigenschaft als Steuerpflichtige und sei nicht unmittelbar von den angefochtenen Bestimmungen betroffen. Die Vereinigung könne nicht die individuellen Interessen ihrer Mitglieder vertreten. Das Interesse der Vereinigung unterscheide sich nicht vom allgemeinen Interesse, und es

sei nicht der Nachweis für konkrete Tätigkeiten erbracht worden, aus denen hervorgehen würde, daß die Vereinigung tatsächlich ihren Vereinigungszweck verfolge.

*Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien*

A.3.1. Die zweite bis achte klagende Partei hätten der Kanzlei die Abschriften ihrer Satzungen und Klageerhebungsbeschlüsse übermittelt.

A.3.2. Die Satzung der ersten klagenden Partei und deren Mitgliederverzeichnis seien zusammen mit der Klageschrift auf der Kanzlei des Hofes hinterlegt worden. Der Verwaltungsrat der Vereinigung habe tatsächlich beschlossen, eine Nichtigkeitsklage zu erheben.

Die Vereinigung habe ein Interesse an der Nichtigerklärung der fraglichen Bestimmungen. Der Zweck der Vereinigung bestehe in der Förderung des Handels, der Industrie und der Kunst der Fotografie; er unterscheide sich also vom allgemeinen Interesse. Dieser Zweck umfasse mehr als nur die individuellen gewerblichen Interessen der Mitglieder der Vereinigung; aus den Schriftstücken sowie aus der prozeßeinleitenden Klageschrift gehe hervor, daß der Vereinigungszweck nach wie vor tatsächlich erstrebt werde.

*Zur Hauptsache*

*Klageschrift*

A.4.1. Die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen Artikel 6 der Verfassung. Sie würden Diskriminierungen schaffen, und zwar sowohl angesichts der Hersteller und Importeure sogenannter Wegwerfartikel, die nicht der Ökosteuer unterlägen, als auch angesichts der Hersteller und Importeure anderer, der Ökosteuer unterliegender Erzeugnisse.

A.4.2. Der Gesetzgeber habe den Preis umweltfeindlicher Produkte erhöhen wollen, um die Verbraucher dazu anzuregen, andere, umweltfreundlichere Produkte zu kaufen. Der Gesetzgeber sei dabei von drei grundlegenden Leitgedanken ausgegangen, wobei es sich um das Bestehen von Ersatzprodukten, die Vorbildfunktion bestimmter Erzeugnisse und die Einhaltung gewisser Fristen für die Anwendung der Ökosteuern handele.

Keiner von den vorgenannten Grundprinzipien könne die Einführung der Ökosteuer auf Wegwerffotoapparate rechtfertigen. Die Einwegfotoapparate hätten spezifische Eigenschaften, die so beschaffen seien, daß diese Erzeugnisse nicht durch andere, umweltfreundlichere Fotoapparate ersetzt werden könnten. Die Fotoapparate für einmalige Verwendung hätten keine umweltschädlichen Auswirkungen, und es lägen keine objektiven Fakten vor, aus denen sich schließen ließe, daß dieses Produkt symbolhafter für die Wegwerfgesellschaft wäre als andere Wegwerfartikel. Schließlich gebe es genausowenig irgendeine Rechtfertigung dafür, daß die Ökosteuer baldiger auf Fotoapparate für einmalige Verwendung anzuwenden sei, als auf andere Erzeugnisse.

A.4.3. Angesichts der anderen ökosteuerpflichtigen Erzeugnisse liege eine Diskriminierung bezüglich der Steuerbefreiungen vor.

Um eine Befreiung für Wegwerffotoapparate zu erlangen, müsse man von vornherein einen Wiederverwendungs- oder Recyclingprozentsatz in Höhe von 80 Prozent nachweisen. Getränkebehältnisse und Papier kämen jedoch für Befreiungen in Betracht, bei denen ein Wiederverwendungs- oder Recyclingprozentsatz gelte, bei dem eine stufenweise und zeitlich gestreute Erhöhung vorgesehen sei.

Es gebe jedoch keine objektive und angemessene Rechtfertigung für eine unterschiedliche Behandlung, was die Befreiungskriterien betrifft.

#### *Schriftsatz des Ministerrates*

A.5.1. Die klagenden Parteien würden mit Recht behaupten, der Gesetzgeber habe beabsichtigt, das Konsumentenverhalten dahingehend zu ändern, daß der Verbraucher zum Kauf von anderen Produkten statt Wegwerfartikeln angeregt werde, die genauso zweckmäßig und überdies mehrfach verwendbar seien.

Eine unterschiedliche Behandlung sei nicht verpönt, wenn es eine objektive und angemessene Rechtfertigung dafür gebe.

Der Hof sei nicht dafür zuständig, zu beurteilen, ob eine Maßnahme angebracht oder wünschenswert sei; der Hof verfüge nicht über eine ähnliche Ermessensfreiheit wie die demokratisch gewählten Versammlungen. Der Hof könne nur prüfen, ob die angefochtene Bestimmung unter Berücksichtigung des Zwecks und der Folgen sowie der Art der einschlägigen Grundsätze gerechtfertigt sei und ob die eingesetzten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stünden.

A.5.2. Von den klagenden Parteien werde beanstandet, daß aus den vielen Arten von Wegwerfartikeln auf diskriminierende Weise zwei Produkte herausgewählt worden seien. Es stehe nur dem Gesetzgeber zu, die verschiedenen Produkte zu bestimmen, die mit der Ökosteuer belegt würden, und die entsprechenden Steuersätze festzulegen. Die Opportunität der Auswahl der Produkte sei Sache des Gesetzgebers.

Alle Wegwerffotoapparate würden ohne Unterscheidung je nach Modellen oder Marken mit der Ökosteuer belegt. Das Kriterium bei der Differenzierung zwischen Fotoapparaten für einmalige Verwendung und anderen Wegwerfartikeln sei deutlich, objektiv und allgemein, relevant und gesetzmäßig. Die eingeführte Maßnahme sei also nicht diskriminierend.

A.5.3.1. Der vorgebrachte Klagegrund sei anhand der vorgenannten Grundsätze zu prüfen, und zwar in erster Linie hinsichtlich der angeblichen Diskriminierung zwischen den sogenannten Wegwerfartikeln.

A.5.3.2. Im Gegensatz zu den Behauptungen der klagenden Parteien gebe es für die Wegwerffotoapparate tatsächlich Ersatzprodukte. Herkömmliche Fotoapparate würden bereits ab 900 Franken zum Kauf angeboten. Die Einwegapparate seien erst später als Alternative zu den herkömmlichen Geräten auf den Markt gekommen.

A.5.3.3. Die Fotoapparate für einmalige Verwendung, die nahezu allen Konsumenten bekannt seien, hätten eindeutig eine Vorbildfunktion.

A.5.3.4. Der Umstand, daß Wegwerffotoapparate bereits der Ökosteuer unterlägen, andere Einwegartikel aber noch nicht, sei keineswegs diskriminierend. Die Wegwerffotoapparate würden von Fotogeschäften und Entwicklungslabors zurückgenommen. Da also ein problemloses Recycling möglich sei, ließe sich die Ökosteuer rascher vermeiden als etwa bei Plastikgeschirr.

A.5.3.5. Mehrere von den klagenden Parteien vorgebrachte Einwände bezögen sich einerseits auf Angelegenheiten, die mit der Durchführung der angefochtenen Bestimmungen zusammenhängen würden, nicht aber mit diesen Bestimmungen selbst, und andererseits auf Gesetzesbestimmungen, die nicht angefochten würden.

A.5.3.6. Von den klagenden Parteien werde behauptet, die Wegwerffotoapparate würden sich gar nicht nachteilig auf die Umwelt auswirken, weil die Verbraucher sie zu den Fotogeschäften und Entwicklungslabors zurückbrächten. Insofern, als dies auch zutrefte, kämen die klagenden Parteien für die Befreiung von der Ökosteuer in Betracht und hätten sie kein Interesse mehr an der Nichtigerklärung. Außerdem betreffe dieser Beschwerdegrund die Opportunität der Maßnahme, über die der Hof nicht zu urteilen habe.

A.5.4. Für die beanstandete Unterscheidung zwischen den ökosteuerpflichtigen Erzeugnissen hinsichtlich der Befreiungskriterien liege eine objektive und angemessene Rechtfertigung vor. Wie von den klagenden Parteien selbst behauptet werde, könnten Wegwerffotoapparate deshalb viel leichter für Wiederverwendung oder Recycling bestimmt werden, weil die Fotoapparate für einmalige Verwendung von den Fotogeschäften und Entwicklungslabors zurückgenommen würden.

#### *Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.6.1.1. Die Unterscheidung zwischen ökosteuerpflichtigen und nicht ökosteuerpflichtigen Wegwerfapparaten sei zumal in Anbetracht der einschlägigen Ermessensfreiheit des Gesetzgebers in angemessener Weise gerechtfertigt.

A.6.1.2. Der Gesetzgeber habe sich auf jene Wegwerfartikel beschränken wollen, für die eine Alternative vorhanden sei. Wegwerffotoapparate ließen sich durch herkömmliche Fotoapparate ersetzen. Vom zweiten oder dritten Film an seien herkömmliche Apparate schon billiger.

Beim Erfordernis einer Alternative habe der Gesetzgeber nicht notwendigerweise eine gleich teure Alternative bezweckt, sondern ein umweltfreundliches Ersatzprodukt. Genausowenig habe der Gesetzgeber vorgeschrieben, daß es für jeden möglichen Verwendungszweck - etwa Rundblick- oder Unterwasserfotografie - eine Alternative geben soll. Es reiche aus, wenn für die übliche Verwendung ein Ersatzprodukt vorhanden sei.

A.6.1.3. Ursprünglich seien für die Anwendung der Ökosteuer noch andere Wegwerfartikel in Betracht gezogen worden; sie seien aber im Laufe der Vorarbeiten aus in angemessener Weise gerechtfertigten Gründen ausgeklammert worden.

Wie dem auch sei, der Gesetzgeber habe die Einführung der Ökosteuer auf andere Wegwerfartikel in Aussicht gestellt, nachdem die Auswirkungen ihrer Einführung besser eingeschätzt werden könnten. Was die Wegwerffotoapparate betrifft, sei der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß die vom betroffenen Wirtschaftszweig vermittelten Informationen bereits ausreichend gewesen seien. Aufgrund dieser Informationen seien die Wegwerffotoapparate insofern von der Ökosteuer befreit worden, als 80 Prozent der Teile wiederverwendet würden, und werde die Steuer auf 100 Franken herabgesetzt, wenn die Apparate zu 80 Prozent aus wiederverwerteten Teilen bestünden.

A.6.1.4. Der Hof habe bereits erkannt, daß der Gleichheitsgrundsatz sich in steuerlichen Angelegenheiten unmöglich perfekt verwirklichen lasse. Die Verschiedenheit sei zwangsläufig in Kategorien zu erfassen, die nur vereinfachend und annähernd miteinander übereinstimmen würden. Auch ließen sich viele Reformen nur allmählich durchführen, was an sich schon eine Rechtfertigung für ungleiche Behandlungen - und sei es vorübergehend - biete.

A.6.2.1. Der Klagegrund bezüglich der Diskriminierung unter den Erzeugnissen, die mit den Ökosteuern belegt würden, was die Steuerbefreiungen betrifft, entbehre teilweise der faktischen Grundlage. Auch für die anderen ökosteuerpflichtigen Produkte seien von Anfang an feste Recycling- bzw. Wiederverwendungsprozentsätze festgelegt worden. Nur für einige Getränkebehältnisse und Papiersorten würden allmählich ansteigende Prozentsätze gelten. Manche Produkte seien sogar unter Ausschluß jeglicher Befreiungsmöglichkeit ökosteuerpflichtig.

A.6.2.2. Die Befreiungsregelung für Wegwerffotoapparate beruhe auf Informationen, die vom betroffenen Wirtschaftszweig ausgingen. Die klagenden Parteien würden in der Klageschrift selbst bestätigen, daß Maßnahmen ergriffen worden seien, um den gestellten Bedingungen für die Befreiung oder Ermäßigung zu entsprechen. Daß ihr Recyclingsystem noch nicht zur vollen Wirksamkeit gelangt sei, sei nur auf ihr eigenes Zutun zurückzuführen, zumal sie schon seit langem über die beabsichtigten Maßnahmen Bescheid gewußt hätten.

A.6.2.3. Aus den von den klagenden Parteien erteilten Informationen gehe hervor, daß die Produkte entweder völlig ökosteuerbefreit seien, oder nur der ermäßigten Ökosteuer unterlägen. Es erhebe sich somit die Frage, ob die klagenden Parteien überhaupt noch ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen hätten. Auf jeden Fall werde von ihnen implizit anerkannt, daß die Unterscheidung im Bereich der Wegwerffotoapparate gerechtfertigt sei.

#### *Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien*

A.7.1.1. Der Hof beurteile nicht die Opportunität der Maßnahme, sondern die Frage, ob die vom Gesetzgeber unter den Wegwerfartikeln getroffene Auswahl in angemessener Weise gerechtfertigt sei, und zwar im Hinblick auf die Zielsetzung, die darin bestehe, vom Kauf von Wegwerfartikeln, für die es keine Ersatzprodukte gebe, die eine Vorbildfunktion hätten und auf die die Ökosteuer innerhalb einer angemessenen Frist angewandt werden könne, abzuraten.

A.7.1.2. Für Wegwerffotoapparate gebe es keine Ersatzprodukte. Es liege nämlich ein wesentlicher Preisunterschied vor. Der Wegwerffotoapparat ermögliche es einem breiten Teil der Bevölkerung, die Fotografie als Medium mit einem sehr preiswerten Apparat auszuprobieren, der somit eine unersetzliche kulturelle Funktion erfülle.

Der Wegwerffotoapparat sei auch als Ersatzkamera einzusetzen, wenn man seinen üblichen Fotoapparat vergessen habe, wenn dieser defekt sei oder seine Benutzung zu riskant sei, etwa bei der Ausübung von Wassersportarten. Er könne Kindern anvertraut und ihnen als preiswertes Geschenk gegeben werden. Er habe also eine eigene Funktion neben der herkömmlichen Fotokamera.

A.7.1.3. Die von der Flämischen Regierung vorgebrachten Gründe, die dazu führen würden, daß andere Wegwerfartikel letzten Endes nicht der Ökosteuer unterlägen, seien zu kritisieren und könnten genauso gut angesichts der Einwegfotoapparate geltend gemacht werden.

Aus der bloßen Tatsache, daß andere Wegwerfartikel nach eingehender Prüfung ebenfalls der Ökosteuer unterworfen werden könnten, gehe die Diskriminierung schon hervor, weil es bei den Wegwerffotoapparaten keine vorherige Prüfung gegeben habe. Es sei zweifelhaft, ob die erforderliche Mehrheit erreicht werden könne, damit andere Wegwerfartikel besteuert würden.

A.7.1.4. Es stehe noch gar nicht fest, daß die klagenden Parteien die Ökosteuer würden abwenden können. Sie selbst hätten einen Wiederverwendungs- oder Recyclingprozentsatz von 80 Prozent vorausgeschickt, hätten aber niemals behauptet, 100 Prozent der von ihnen importierten Apparate wiederverwenden zu können. Das Gesetz sehe jedoch vor, daß alle Apparate recycling- oder wiederverwendungsfähig sein müßten, um für die Ökosteuerbefreiung bzw. -ermäßigung in Frage zu kommen.

A.7.1.5. Der hohe Bekanntheitsgrad der Wegwerffotoapparate mache sie noch gar nicht zum Vergeudungssymbol.

A.7.1.6. Zu Unrecht werde behauptet, die klagenden Parteien hätten reichlich Zeit gehabt, ein Einsammlungssystem einzuführen. Es verlange viel Zeit und Aufwand, mit etwa 400 größeren und kleineren Laboratorien Vereinbarungen zu erzielen; es sei auch nicht möglich, sämtliche Apparate zurückzunehmen, da mehrere von ihnen im Ausland zur Entwicklung vor Ort eingeliefert würden.

A.7.1.7. Aus den vorstehenden Ausführungen gehe hervor, daß keines der drei Kriterien, die bei der vom Gesetzgeber getroffenen Wahl ausschlaggebend gewesen seien, auf die Wegwerffotoapparate zutreffen würde. Die Wahl sei also nicht objektiv und angemessen gerechtfertigt.

A.7.2. Hinsichtlich der Unterscheidung im Bereich der Steuerbefreiungen gelte dasjenige, was im Vorstehenden in bezug auf die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Einführung eines Einsammlungssystems ausgeführt wurde.

A.7.3. Hinsichtlich des Interesses der klagenden Parteien wird nochmals betont, daß das Einsammlungssystem keine hundertprozentige Rücknahme ermögliche, da mehrere Filme im Ausland entwickelt würden. Die Wegwerffotoapparate würden aus anderen Gründen gekauft als denjenigen, die dem Kauf herkömmlicher Kameras zugrunde lägen, weshalb der Rückgang beim Verkauf von Wegwerffotoapparaten nicht durch einen Anstieg des Verkaufs herkömmlicher Kameras wettgemacht werden könne.

*Schriftsatz der klagenden Parteien bezüglich der Auswirkungen des Gesetzes vom 3. Juni 1994*

A.8. Das Gesetz vom 3. Juni 1994 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur habe die Anwendung der Ökosteuer auf Wegwerffotoapparate bis zum 1. Juli 1994 aufgeschoben. Die klagenden Parteien hätten Zeit gehabt, das kollektive Einsammlungssystem zur Durchführung zu bringen. Einige Importeure hätten Steuerbefreiungen erhalten. Den anderen drohe die Gefahr, im Preiswettbewerb vom Markt verdrängt zu werden. Das Gesetz habe an der diskriminierenden Beschaffenheit von Artikel 376 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 gar nichts geändert. Die Parteien bestätigen die in der Klageschrift und im Erwidernsschriftsatz vorgebrachte Argumentation.

Es wird vorgeschlagen, die Behandlung der Rechtssache bis Dezember 1994 zu vertagen, wenn der Ministerrat auf Gutachten der Begleitkommission möglicherweise beschlossen haben werde, die angefochtene Bestimmung zu ändern.

*Schriftsatz des Ministerrates bezüglich der Auswirkungen des Gesetzes vom 3. Juni 1994*

A.9. Die Anwendung der Ökosteuer auf die Wegwerffotoapparate sei vom 30. Januar 1994 auf den 1. Juli 1994 verschoben worden. Die klagenden Parteien würden einräumen, daß sie materiell und rechtlich in die Lage versetzt worden seien, das Gesetz vom 16. Juli 1993 rechtzeitig anzuwenden.

Es habe keinen Zweck, die Behandlung der Rechtssache in Erwartung des Gutachtens der Begleitkommission aufzuschieben. Dieses Gutachten sei im Hinblick auf die Beurteilung durch den Hof nicht entscheidend.

### *Hinsichtlich der Zulässigkeit*

B.1. Aus den Schriftstücken, die der Klageschrift beigelegt oder auf schriftliche Aufforderung der Kanzlei hin nachgereicht worden sind, geht hervor, daß die Voraussetzungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erfüllt sind, abgesehen von dem, was die erste klagende Partei betrifft.

Die VoE Photo & Video Association hat nicht unter Beweis gestellt, daß das zuständige Organ rechtzeitig beschlossen hätte, die Nichtigkeitsklage zu erheben. Die von der ersten klagenden Partei erhobene Klage ist also unzulässig.

Was die zweite bis achte klagende Partei betrifft, kann der vom Ministerrat vorgebrachten Unzulässigkeitseinrede nicht stattgegeben werden.

### *Zur Hauptsache*

B.2. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung der Artikel 376 und 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, wegen Verletzung von Artikel 10 der Verfassung (vormals Artikel 6).

Aus der Klageschrift geht jedoch hervor, daß die klagenden Parteien nur die Behandlungsunterschiede zwischen den Steuerpflichtigen, die der Ökosteuer auf Fotoapparate unterliegen, und einerseits den Herstellern und Importeuren von anderen, nicht mit einer Ökosteuer belegten Wegwerfartikeln sowie andererseits Steuerpflichtigen, die anderen Ökosteuern unterliegen, beanstanden. Die Nichtigkeitsklage beschränkt sich daher auf Artikel 376 § 1 Zeile 2 der Tabelle und § 2 sowie Artikel 401 <sup>2</sup>, der mittlerweile durch das Gesetz vom 3. Juni 1994 abgeändert worden ist. Der Hof beschränkt seine Prüfung deshalb auf diese Bestimmungen.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Das Gesetz bezeichnet die Ökosteuer als eine « den Akzisen gleichgestellte Steuer, mit der ein zum Verbrauch vermarkteter Artikel belegt wird, weil es für umweltbelastend angesehen wird » (Artikel 369 1<sup>o</sup> des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur).

Durch die Gleichstellung mit den Akzisen wollte der Gesetzgeber sowohl die im Inland hergestellten Waren als auch die importierten Waren mit den Ökosteuern belegen, nicht aber die für den Export bestimmte Produktion (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 77).

B.5. Laut den Vorarbeiten zum Sondergesetz und zum ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur ist die Ökosteuer « jede Steuer, deren Betrag ausreicht, um den Gebrauch oder Verbrauch von umweltbelastenden Produkten bedeutend zu senken und/oder um die Produktions- und Verbrauchsgewohnheiten auf Produkte zu verlegen, die für die Umwelt und die Aufrechterhaltung der natürlichen Ressourcen akzeptabler sind » (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558-1, S. 8; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 73).

B.6. Was die Ökosteuer auf Wegwerfartikel für einmalige Verwendung betrifft, bezweckt der Gesetzgeber die Abnahme bzw. sogar die Einstellung des Verbrauchs gewisser Wegwerfartikel, für die es langlebige Ersatzprodukte gibt, wie etwa im Falle der Wegwerffotoapparate Kameras mit austauschbarem Film (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 76; *Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 777-5, S. 7).

Die Liste der mit der Ökosteuer belegten Wegwerfartikel soll aufgrund der von der Begleitkommission unterbreiteten Vorschläge bezüglich der Zweckmäßigkeit, kostenlos verteilte Plastikbeutel, für einmalige Verwendung bestimmte Teller und Becher, nicht nachfüllbare Feuerzeuge usw. mit einer Ökosteuer zu belegen, ergänzt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, SS. 83-84).

### *Hinsichtlich der Einführung einer Ökosteuer auf Wegwerffotoapparate*

B.7. Die Ökosteuern, die darauf abzielen, die Konsumgewohnheiten im Sinne des Umweltschutzes zu ändern, haben zwangsläufig zur Folge, daß diejenigen, die mit Gütern handeln, deren Verschwinden oder zumindest deren Verringerung aus dem Angebot der Gesetzgeber bezweckt, unterschiedlich behandelt werden. Der Hof kann die vom Gesetzgeber getroffene Wahl nur dann rügen, wenn die sich aus dem Gesetz ergebenden Unterscheidungen offensichtlich willkürlich oder unangemessen sind.

B.8. Aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen (siehe B.6) geht hervor, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß es für den Wegwerffotoapparat eine umweltfreundlichere Alternative gibt, und zwar den Fotoapparat mit austauschbarem Film. Der Gesetzgeber hat außerdem jenen Steuerpflichtigen von der Ökosteuer befreit, der nachweist, daß 80 Prozent - nach dem Gewicht (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/17, S. 153) - der Teile aller Wegwerffotoapparate, die er zum Verbrauch vermarktet, bei der Herstellung anderer Fotoapparate desselben Typs wiederverwendet werden (Artikel 376 § 2 Absatz 1). Der Gesetzgeber ging davon aus, daß es sich in einem solchen Fall nicht mehr um einen eigentlichen Wegwerfapparat handelt. Er hat die Steuer von 300 auf 100 Franken gesenkt, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis erbringt, daß die Teile zu mindestens 80 Prozent wiederverwertet worden sind (Artikel 376 § 2 Absatz 2) (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 83). Die Wegwerffotoapparate gehören deshalb zu den beiden an erster Stelle berücksichtigten Wegwerfartikeln, weil es langlebige Ersatzprodukte dafür gibt (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 777-5, SS. 4 und 7).

Das Inkrafttreten der betreffenden Ökosteuer, das ursprünglich sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (d.h. am 30. Januar 1994) vorgesehen war, wurde durch Artikel 5 B des Gesetzes vom 3. Juni 1994 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur auf den 1. Juli 1994 verschoben. Laut den Vorarbeiten zu diesem Gesetz ist dieser Aufschub auf die Feststellung zurückzuführen, daß es für den betroffenen Sektor materiell unmöglich war, ein System für die Einsammlung der Apparate und die Anbringung eines Kennzeichens auf die Kameras innerhalb der anfangs durch das Gesetz vorgesehenen Frist zu organisieren, was aber bei dieser Nachfrist möglich sein soll (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 1047-2, S. 4).

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß der Behandlungsunterschied infolge der vom

Gesetzgeber getroffenen Entscheidung, Hersteller und Importeure von Wegwerffotoapparaten bereits in einer ersten Phase mit einer Ökosteuer zu belegen, Hersteller und Importeure anderer Wegwerfartikel aber nicht, nicht als offensichtlich willkürlich oder unangemessen zu bewerten ist.

*Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Ökosteuerermäßigung oder -befreiung*

B.9. Es gibt keinen Anlaß zur Prüfung, ob für den Behandlungsunterschied hinsichtlich der Wegwerffotoapparate und der übrigen mit der Ökosteuer belegten Produkte im Hinblick auf das System der Steuerbefreiungen - siehe A.4.3 - eine objektive und angemessene Rechtfertigung vorhanden ist oder nicht, nachdem Wegwerffotoapparate im Bereich der Wiederverwendung und des Recycling ungenügend vergleichbar mit den übrigen, durch das Gesetz vom 16. Juli 1993 mit einer Ökosteuer belegten Produkten sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Februar 1995, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter Y. de Wasseige bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 des vorgenannten Gesetzes durch die Richterin J. Delruelle vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève